

## Stellungnahme der *Bundesarbeitsgemeinschaft Berufsbildungswerke* zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

### **Vorbemerkung**

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Sie qualifizieren und bilden heute rund 15.000 Jugendliche und jungen Erwachsenen betriebsnah und personenzentriert zu Fachkräften in über 250 Berufen bundesweit aus. Nach einem Jahr sind 65 Prozent (bezogen auf die Rückläufe) der Auszubildenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt übergegangen.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner Bundesagentur für Arbeit sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Bürgergeld-Gesetz zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehörigen grundlegenden Änderungen zu erneuern. Zudem sollen mehr Chancengerechtigkeit sowie neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Diese Vorhaben werden ausdrücklich begrüßt und von der BAG BBW unterstützt. Damit diese Ziele erreicht werden, sind jedoch noch Änderungen am Gesetzentwurf nötig. Dazu nimmt der Vorstand der BAG BBW im Folgenden Stellung:

### **ENTFRISTUNG DES SOZIALEN ARBEITSMARKTES**

Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und dauerhaft verankert. Mit dem Teilhabechancengesetz wurde zum 1. Januar 2019 die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II als Regelinstrument in das SGB II aufgenommen. Ziel der Förderung ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen („Sozialer Arbeitsmarkt“). Mittel- bis langfristiges Ziel ist, Übergänge in ungeforderte Beschäftigung zu erreichen. Bislang ist die Regelung bis 31. Dezember 2024 befristet.

## **Bewertung**

Die BAG BBW begrüßt die angekündigte Entfristung des sozialen Arbeitsmarkts. Der im Jahr 2019 mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene soziale Arbeitsmarkt ist ein wichtiges Instrument für eine wirksame und nachhaltige Arbeitsmarktpolitik. Es ist daher unverstündlich, dass Anfang Juli der Entwurf des Bundeshaushalts 2023 beschlossen wurde, der Kürzungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von über 600 Millionen Euro vorsieht. Die geplanten Verbesserungen im Bürgergeld-Gesetzesentwurf gibt es nicht zum Nulltarif. Wenn die Bundesregierung die Lebenslagen von Langzeitarbeitslosen nachhaltig verbessern und eine gezieltere Vermittlung in Arbeit ermöglichen will, dann muss sie dafür die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

## **AUSSCHREIBUNGSPRAXIS FLEXIBILISIEREN**

Die BAG BBW kritisiert, dass im Gesetzesentwurf nicht darauf eingegangen wird, dass arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durch die Agenturen für Arbeit (AA) bzw. Jobcenter (JC) frei vergeben werden. Auch in Zukunft sollen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen i.d.R. nach Vergaberichtlinien ausgeschrieben werden. Damit verpasst die Ampel-Koalition die wichtige Chance, die aktuelle Ausschreibungspraxis und -logik zu korrigieren. Diese benachteiligt faktisch alle Anbieter, die eine tarifliche Vergütungsstruktur anwenden (mind. TVöD/TV-L oder in Anlehnung bzw. kirchliche Werke wie Caritas oder Diakonie). Mit dieser Praxis geht die Qualität der Leistungen für die betreffenden Menschen sukzessive zurück und damit einhergehend werden wichtige Chancen zur nachhaltigen Teilhabe am Arbeitsleben für die Betroffenen verpasst.

Mit Blick auf die Bedarfe der Menschen sowie vor dem Hintergrund eines gleichzeitig dramatisch anwachsenden Fachkräftemangels ist diese Praxis in Agenturen und Jobcentern nicht mehr zu rechtfertigen und muss überwunden werden. Den örtlichen AA und JC müssen mit dieser Reform größere Spielräume eingeräumt werden, um regional konzipierte Angebote zu realisieren bzw. diese mit den erfahrenen regionalen Trägern umzusetzen.

## **Änderung von § 45 Abs. 3 SGB III**

Die BAG BBW schlägt vor, die Regelung des § 45 Abs. 3 SGB III zu streichen.

## **GANZHEITLICHE BETREUUNG (COACHING)**

Es wird ein neues Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching) geschaffen. Das Coaching verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von Bürgergeldbeziehenden, die aufgrund von komplexen Problemlagen eine besondere Markttferne aufweisen. Das Coaching kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.

## **Bewertung**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass begleitendes Coaching und aufsuchende Sozialarbeit Regelinstrumente werden sollen. So können individuelle Förderlücken besser geschlossen und darüberhinausgehende Förderbedarfe (auf-)gedeckt werden. Aus Sicht der BAG BBW ist es jedoch unerlässlich, dass in die Konzeption und Umsetzung der Beratungsangebote freie Träger eingebunden werden, die über die entsprechenden Expertisen zur professionellen Beratung von Menschen mit komplexen Bedarfslagen und/oder Beeinträchtigungen verfügen. Mit dieser Aufgabe dürfen die Jobcenter nicht allein gelassen werden. Darüber hinaus würden für die Betroffenen bei

einer Beratung durch die Jobcenter zu hohe Hürden aufgebaut werden, da keine neutrale Beratungssituation erfolgen kann.

Die Beratungs- und Coaching-Angebote müssen passgenau und auf die Lebenssituation der Betroffenen zugeschnitten sein. Vor allem immer mehr Jugendliche haben im Laufe ihrer Bildungsbiografie Schwierigkeiten, den Anschluss an bestehende Regelsysteme wie Schule und Ausbildung zu finden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Um die soziale Vererbung von Langzeitarbeitslosigkeit zu stoppen, ist es erforderlich, für diese Gruppe rechtzeitig adäquate Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. Gerade für diese schwer zu erreichenden, bereits von den Regelsystemen entkoppelten, Jugendlichen können zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zu besseren Bildungschancen führen. Wichtig ist jedoch, dass sie im Anschluss an die so genannten 16h-Maßnahmen auch Zugang zu Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen im BBW erhalten, um erreichte Stabilität zu sichern und auszubauen.

Als Lotsen können BBW gemeinsam mit Netzwerkpartnern vor Ort, zu denen Betriebe und Behörden gleichermaßen gehören, für neue Berufschancen von entkoppelten Jugendlichen aktiv werden. Damit BBW diese Lotsenfunktion übernehmen können, müssen in dem geplanten Gesetzgebungsvorhaben die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Flexiblere Zugänge zu Maßnahmen, die eine Förderung aus einer Hand bzw. mit einem 360-Grad-Ansatz verfolgt, sind überfällig. Eine Reha-Maßnahme im BBW kombiniert berufliche Qualifizierung mit der konsequenten Bearbeitung psychischer, physischer sowie sozialer Probleme. Im BBW stehen im Bedarfsfall verschiedene Wohnformen bereit, die eine intensive sozialpädagogische Begleitung, eine gezielte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und gleichzeitig den Austausch mit Peers ermöglichen.

Der vorgesehene Bonus von 75 Euro für Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, kann aus Sicht der BAG BBW ein Mittel sein, um sie zu motivieren, an sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen teilzunehmen und diese nicht vorzeitig abzubrechen. In einer Zeit, die geprägt ist von hohen Inflationen und Preissteigerungen für u.a. Lebensmittel, Strom und Mobilität, muss es aber einen Aufschlag geben.

## **WOHNKOSTEN VON JUGENDLICHEN UND JUNGEN ERWACHSENEN MIT REHA-STATUS AUS DEM SGB II**

Mit der geplanten SGB II-Reform muss ein seit langem bestehender Systemfehler hinsichtlich der Übernahme der Wohnkosten für junge Menschen mit Behinderungen aus dem SGB II dringend korrigiert und in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden. Aktuell entfällt für Jugendliche und junge Erwachsene, die für das Wohnen SGB II-Leistungen beziehen und eine berufliche Reha-Maßnahme mit Internatsunterbringung über das SGB III erhalten, der Anspruch auf Kostenübernahme für das Wohnen (SGB II-Leistung). Im Fall einer beruflichen Reha-Maßnahme verlieren diese SGB II-Leistungsempfänger ihren Anspruch auf Kostenübernahme entweder für die eigene Wohnung oder den Anteil für die Bedarfsgemeinschaft. In jedem der 51 Berufsbildungswerke (BBW) können daher pro Ausbildungsjahr zwischen 2-4 Jugendliche mit Reha-Status aufgrund des Leistungsausschlusses für das Wohnen keine berufliche Reha-Maßnahme antreten. In den ebenfalls in § 51 SGB IX benannten Berufsförderungswerken (BFW), die vorrangig für die berufliche Rehabilitation von erwachsenen Menschen mit Behinderungen zuständig sind, kann es Einzelfällen ebenfalls zu den oben skizzierten Konstellationen kommen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt auch im Bereich der Wiedereingliederung Reha-Maßnahmen nicht angetreten werden.

Auch wenn es wenige Fälle pro Jahr sind, dürfen diese jungen Menschen nicht allein und ohne berufliche Perspektive gelassen werden. Sie sind meist Anfang bis Mitte 20 Jahre alt und kommen

aus schwierigen familiären Verhältnissen, haben somit wenig bis keine Unterstützung durch das Elternhaus erfahren und kämpfen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die Folgen gerade für diese jungen Menschen mit Behinderungen sind vielschichtig: Ohne eine Ausbildung und die passenden Fördermaßnahmen zum Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung wird der Einstieg ins Arbeitsleben und somit der Ausstieg aus dem SGB II-Bezug verhindert.

In der geltenden Fassung verhindert insbesondere § 7 Abs. 5 SGB II, dass Leistungen aufgrund der Internatsunterbringung weitergezahlt werden: *„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2, § 62 Absatz 3, § 123 Nummer 2 sowie § 124 Nummer 2 des Dritten Buches bemisst.“*

Folgende Änderungen sind daher nötig:

### **Änderung von § 22 Nr. 11 SGB II**

Aus Sicht der BAG BBW ist § 7 Abs. 5 zu streichen und wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 22 Nr. 11 neu:**

(11) Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bestehen für alleinstehende Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft mit anerkanntem Reha-Status auch dann für die Dauer von Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation fort, wenn zur Förderung der Rehabilitation eine stationäre Wohnform in Anspruch genommen wird.

### **Änderung § 11a SGB II**

Weiterhin ist § 11a Abs. 1 SGB II zu ergänzen um eine neue Nr. 4:

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

- (1) Leistungen nach diesem Buch,
- (2) die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- (3) die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (4) Leistungen zur Ausbildungsförderung, soweit sie an Leistungsberechtigte gezahlt werden, die an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nach § 51 SGB IX teilnehmen.